

gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

für Arbeiten an der Bandsäge,
Kreissäge, Bohrmaschine oder an
gleichartigen Maschinen 4,50 DM jeStd.,
für Arbeiten an allen übrigen
Maschinen mit größerer Lei-
stung 6,50DM jeStd.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine tingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Karosseriebauer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB.II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 91. Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk. Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Tischler-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Tischlerei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Soweit es sich um Preise für Möbel handelt, verstehen sich dieselben unter Zugrundelegung der allgemeinen Herstellungs- und Gütevorschriften gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung. Auch die übrigen Arbeiten müssen einer einwandfreien, fachgerechten Ausführung entsprechen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Tischlerei-Betriebe gelten die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage 1 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage 1 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur

dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage 1 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Betriebe des Tischler-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel, Kettenfräse, Tischfräse, Langloch-Bohrmaschine, Bandschleifmaschine.

Leistungsklasse II:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel, Langloch-Bohrmaschine, Fräse.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 5

Zu den in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist.